

Änderung des Messkonzepts

1 Angaben zur Erzeugungsanlage

Anlagennummer _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

2 Angaben zum Anlagenbetreiber

Name, Vorname bzw. Firmenname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Telefonnummer/E-Mail _____

3 Bisheriges Messkonzept [MK]

- Volleinspeisung
- Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler
- Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler
- Kaufmännisch bilanzielle Weitergabe
- Messkonzept Nr. _____

4 Gewünschtes Messkonzept [MK]

- Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler¹
- Überschusseinspeisung ohne Erzeugungszähler¹
- Kaufmännisch bilanzielle Weitergabe²
- Volleinspeisung
- Messkonzept Nr. _____

5 Umstellungsdatum _____

6 Hinweise

- Es kann vorkommen, dass aufgrund verschiedenster Konstellationen das Zählerumbaudatum nicht mit dem Umstellungsdatum übereinstimmt. Geben Sie hier daher immer das Datum an, an dem der Umbau des Elektrikers stattgefunden hat und zu dem auch die Zählerstände vorliegen.
- Wenn wir bereits für Monate vor der Umstellung Einspeisevergütungen ausbezahlt oder abgerechnet haben, werden wir das Messkonzept erst umstellen, nachdem wir Kenntnis von der Umstellung erlangt haben. Daher ist der Wechsel des Messkonzepts uns gegenüber immer im gleichen Monat anzuzeigen.
- Wechselt die Einspeiseart bei Anlagen, die sich in Direktvermarktung befinden, ist dies uns mind. vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzukündigen [EEG 2017 §21b und §21c].

7 Zählerstände zum Zeitpunkt der Umstellung [nur bei Zählern ohne Fernauslesung erforderlich]

Erzeugungszähler „neu“: [wenn vorhanden]

Zählernummer _____

Zählerstand _____ kWh

Erzeugungszähler „alt“: [wenn vorhanden]

Zählernummer _____

Zählerstand _____ kWh

Zweirichtungszähler

Zählernummer _____

Zählerstand 2.8.0 [Wenn aktiviert: 2.8.1] _____ kWh

Zählerstand 2.8.2 [Wenn aktiviert] _____ kWh

Bemerkungen:

Bestätigung der Angaben

Ort, Datum _____



Unterschrift des Anlagenbetreibers _____

Name in Druckschrift oder Stempel _____

¹ Bitte beachten Sie, dass bei erstmaligem Selbstverbrauch ab dem 01.08.2014 die Eigenversorgung der Anlage EEG-Umlagepflichtig wird

² Bitte beachten Sie bei Gebäudeanlagen >10kWp mit Inbetriebnahme 01.04.12 - 31.07.14 das Marktintegrationsmodell [§33 EEG2012]

